



Bekanntmachung

Betr.: Satzung der Stadt Dormagen gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Straberg

vom 9.11.1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) und des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dormagen am 2.10.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Straberg sind in dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1:5000 dargestellt. Der Übersichtsplan liegt zur Einsichtnahme im Stadtplanungsamt, Mathias-Giesen-Str. 11, Zimmer 212, 4047 Dormagen I, während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 2

Sobald in dem nach § 1 dargestell-

ten Gebiet Bebauungspläne gem. § 30 BauGB in Kraft treten, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht mehr erfaßt.

§ 3

Diese Satzung ersetzt in ihrem Geltungsbereich einen Teilbereich der seit dem 17.11.1978 rechtsverbindlichen Satzung nach § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz.

§ 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dormagen in Kraft.

Dormagen, den 9. November 1990

Hilgers

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Dormagen gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Straberg vom 9.11.1990 wird hiermit bekanntgemacht.

Sie liegt ab sofort im Stadtplanungsamt, Mathias-Giesen-Str. 11 (Zimmer 212), 4047 Dormagen I, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch bis Freitag von 8.30-12.00 Uhr,
 Dienstag von 8.00-12.00 Uhr und von 14.15-16.00 Uhr sowie
 Donnerstag von 8.30-12.00 Uhr und 14.15-17.00 Uhr.

Über den Inhalt dieser Satzung werden Ihnen Mitarbeiter des Planungsamtes auf Verlangen Auskunft erteilen.

Auf folgende Vorschriften wird hingewiesen:

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB*

a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB* lauten:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

b) § 44 Abs. 4 BauGB* lautet:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1,

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(Entschädigungspflichtiger wäre die Stadt Dormagen)

Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern nach § 215 Abs. 1 u. 3 BauGB*

c) § 215 Abs. 1 u. 3 BauGB* lauten: (Abs. 1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(Abs. 3) Die Gemeinde kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler, nach Landesrecht beheben; dabei kann die Gemeinde den Flächennutzungsplan oder die Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Flächennutzungsplan und die Satzung können auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen nach § 214 Abs. 1 BauGB*

d) § 214 Abs. 1 BauGB* lautet:

(Abs. 1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, Satz 2, § 22 Abs. 10, Satz 2, und § 34 Abs. 5, Satz 1, BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3, Satz 2, oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 2, und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;

3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 GO. NW.**

e) § 4 Abs. 6 Satz 1 GO. NW.** lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 9.11.1990

Hilgers
Bürgermeister

*) BauGB = Baugesetzbuch i.d.F.d. Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) - in der z.Z. geltenden Fassung

**) GO. NW. = Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. 1984, S. 475, SGV. NW. 2023) - in der z.Z. geltenden Fassung